

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

13. September 2022

Einleitung

Die Landesregierung von Hessen hat am 4. Juli 2022 dem Landtag einen durch Kabinettsbeschluss gebilligten und festgestellten Entwurf eines dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Bitkom nimmt die Möglichkeit der Kommentierung des Entwurfs gerne wahr. Mit dem Gesetzentwurf reagiert das Hessische Kultusministerium auf neue Herausforderungen und Anforderungen, mit denen sich hessische Schulen unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung konfrontiert sehen.

Wir begrüßen die Schwerpunktsetzung auf eine Neuausrichtung des hessischen Schulgesetzes für das digitale Zeitalter ausdrücklich. So soll dem Einsatz neuer Medien und dem Anspruch an eine zeitgemäße, datenschutzkonforme Unterrichtsgestaltung ausdrücklich Rechnung getragen werden. Entsprechend verpflichten sich Schulträger und Land in der Novellierung explizit, auch bei der Digitalisierung der öffentlichen Schulen zusammenzuwirken, um Schulen die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu ermöglichen. Trotz aller Ambitionen liefert der Gesetzentwurf jedoch noch keine Grundlage für eine umfassende Digitalisierung des hessischen Schulsystems. Dem Recht auf Bildung im Kontext der Digitalisierung soll zwar Rechnung getragen werden, die Chance zur Einführung eines Rechts auf digitale Bildung¹ wird jedoch nicht wahrgenommen. Auch sichert der Entwurf nur eine Finanzierung digitaler Lehr- und Lernprogramme bis 2027 zu und stellt ein langfristiges Finanzierungskonzept lediglich in Aussicht. Zur Finanzierung von Schulverwaltungssoftware und IT-Administration an Schulen finden sich im vorliegenden Entwurf keine expliziten Regelungen. Hier sollten in jedem Fall weitere Ergänzungen eingebracht werden.

Die Änderung des Schulgesetzes bietet jetzt die Chance, hessische Schulen langfristig und nachhaltig für das digitale Zeitalter fit zu machen und Schulträgern, Schulleitungen sowie Lehrkräften rechtliche und finanzielle Sicherheit zu bieten. Das

¹ Bitkom, [Schülerkonferenz, Elternverband, Digitalwirtschaft: Breites Bündnis fordert Recht auf digitale Bildung | Bitkom e.V.](#)

Elisabeth Allmendinger

Bereichsleiterin
Bildungspolitik

T +49 30 27576-127
e.allmendinger@bitkom.org

Leah Schrimpf

Referentin Bildungspolitik &
Public Affairs

T +49 30 27576-169
l.schrimpf@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

sollte politischer Anspruch der hessischen Landesregierung sein. Um diesem gerecht zu werden, empfiehlt Bitkom das Ziehen weiterer zentraler Hebel.

Gleichstellung digitaler Lehr- und Lernprogramme mit Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Bitkom begrüßt die Ergänzungen in Paragraf 10 des hessischen Schulgesetzes und die Einbeziehung digitaler Lehr- und Lernprogramme. Damit werden digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, Schulbüchern gleichgestellt. Im entsprechenden Zulassungsprozess muss jedoch sichergestellt werden, dass durch das erforderliche Einvernehmen des Schulträgers zur Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen keine unnötigen Bürokratieschlaufen entstehen, welche die Digitalisierung von Unterrichtskonzepten ausbremsen. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass sich Schulleitungen und Lehrkräfte aufgrund von komplexen, bürokratischen Zulassungsprozessen gegen die Installation digitaler Bildungsangebote aussprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Zulassungsprozesse so gestaltet sind, dass auch digitale Lehr- und Lernmaterialien für ein Unterrichtsfach oder mit veränderlichen Inhalten zugelassen werden können.

Die Regelungen zur Einführung zugelassener digitaler Lehr- und Lernprogramme an öffentlichen Schulen erscheinen darüber hinaus widersprüchlich. Während Paragraf 10 die Verantwortung bei der Fachkonferenz einer Schule sieht, schreibt Paragraf 153 in Absatz 1 dem Kultusministerium die Entscheidungshoheit darüber zu, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden. Es ist wichtig, dass Schulen eigenverantwortlich (im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) über die Nutzung bestimmter Lernmittel entscheiden können.

Lernmittelfreiheit

Digitale Lehr- und Lernprogramme, sofern sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, fallen künftig genauso wie Schulbücher und digitale Lehrwerke unter den Grundsatz der Lernmittelfreiheit. Damit werden sie Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Hierbei ist es gerade mit Blick auf digitale Lehr- und Lernprogramme wichtig, dass auch Abo- und Lizenzmodelle durch finanzielle Mittel gedeckt werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung dringend verstetigt werden. Dem Entwurf zufolge übernimmt das Land die Kosten für die Anschaffung von Kombi-Produkten lediglich bis 2027. Dabei verschmilzt das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit einem Produkt für Lehrkräfte. Die Finanzierung von Verwaltungssoftware sowie von digitalen Lehr- und Lernprogrammen für die Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern scheint damit nicht abgedeckt zu sein. Ein separates Förderprogramm zur Förderung von digitalen Lernangeboten für die Nachmittagsbetreuung wäre gerade für Berechtigte von „Bildung und Teilhabe“-Leistungen wichtig. Darüber hinaus wird auch eine langfristige Finanzierung nur in Aussicht gestellt. Sollte ein Digitalpakt 2.0 durch

Bund und Länder umgesetzt werden, wäre eine Finanzierung bis mindestens 2030 sichergestellt. Schulträger und Schulleitungen sind auf finanzielle Sicherheit angewiesen, weshalb eine zeitnahe Einigung zwischen Land, Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden für ein dauerhaftes Finanzierungskonzept unbedingt angestrebt werden sollte.

Problematisch erscheint ebenfalls, dass mobile digitale Endgeräte nicht als Lernmaterial anerkannt werden. Damit ist die Finanzierung von mobilen Endgeräten, die für einen digital gestützten Präsenz- sowie einen Distanzunterricht unbedingt erforderlich sind, nicht sichergestellt. Lediglich für einzelne Schülergruppen kann aus sozialen Gründen eine Ausnahmeregelung getroffen werden, was in jedem Fall zu begrüßen ist.

Bedeutung von Informatikunterricht in Hessen

Hessen ist im bundesweiten Vergleich Schlusslicht, wenn es um die Vermittlung informatischer Grundkompetenzen an Schülerinnen und Schüler geht². Der vorliegende Gesetzentwurf birgt das Risiko, erneut die Chance zu verpassen, im bundesweiten Vergleich aufzuholen und Informatik als verpflichtendes Unterrichtsfach – möglichst ab Sekundarstufe 1 – einzuführen. Auch das von der Landesregierung erst kürzlich vorgestellte neue Unterrichtsfach „Digitale Welt“ findet in dem Gesetzesentwurf keine Erwähnung. Mit diesem Unterrichtsfach verfolgt Hessen einen spannenden Ansatz, neben der Vermittlung von Programmierkenntnissen auch gesellschaftliche und anwendungsorientierte Fragen der Digitalisierung in ein Unterrichtsfach zu integrieren. Bei erfolgreicher Umsetzung könnte Hessen damit eine Blaupause für eine bundesweite Neugestaltung des Informatikunterrichts schaffen. Die aktuelle Erprobungsphase mit zwei freiwilligen Zusatzstunden in 12 Pilotschulen muss schnell in einen landesweiten Rollout überführt werden. Zudem muss in einem konkreten Plan zur Umsetzung der Einführung des Schulfachs dargelegt werden, inwiefern qualifizierte Lehrkräfte bereits zur Vermittlung des neuen Schulfachs bestehen und wie Weiter- und Fortbildungsprogramme zur Qualifizierung interessierter Lehrkräfte ausgestaltet werden können. Die Vermittlung digitaler Bildungsinhalte ist für künftige Generationen und ihren selbstbestimmten und sicheren Umgang mit digitalen Technologien dringend erforderlich. Bitkom würde entsprechende Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf und die verpflichtende Einführung eines Informatikunterrichts ausdrücklich begrüßen.

Für eine landesweite Einführung verpflichtenden Unterrichts ist es entscheidend, dass Informatik naturwissenschaftlichen Leistungsfächern der gymnasialen Oberstufe gleichgestellt wird. Auch wenn Informatik dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld angehört, können Abschlussprüfungen in Informatik weiterhin nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Durch eine Gleichstellung in der gymnasialen Oberstufe könnte Hessen mit einem

² Gesellschaft für Informatik, Informatik-Monitor: <https://informatik-monitor.de/>

angepassten Gesetzentwurf sicherstellen, dass die Zahl an Informatik-Lehramtsstudierenden steigt und so der Lehrkräftebedarf für einen verpflichtenden Informatikunterricht eher gedeckt wird.

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld für berufliche Gymnasien um wichtige informatische Kompetenzfelder wie praktische Informatik, Informationstechnik, technische Informatik und Informationstechnologie ergänzt wird. Damit wird einem immer differenzierteren Anforderungsprofil digitalisierungsbezogener Berufsbilder Rechnung getragen.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anpassungen des Gesetzentwurfs sind zu begrüßen. Damit gelingt eine dem digitalen Alltag angemessene Differenzierung und eine Anpassung an DSGVO-Standards. Auch die Zweiteilung zur Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen in Paragraph 83a erscheint sinnvoll. So können sich Schulen durch das Kultusministerium rechtliche Rückendeckung holen, dürfen aber auch eigenverantwortlich Entscheidungen für digitale Anwendungen treffen. Um Vorteile und Möglichkeiten digitaler Bildung und des Distanzlernens ausschöpfen zu können, empfiehlt Bitkom in Paragraph 83b Anpassungen zur Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht. Erstens sollte eine generelle Gleichstellung von Unterricht über Videokonferenzsysteme mit Präsenzunterricht im Schulgesetz verankert werden. Dies schafft die notwendige Rechtsgrundlage, damit Videokonferenzlösungen ohne weiteres von Schulen genutzt und Videokonferenzen durchgeführt werden können. So entfällt eine zusätzliche, nicht mehr zeitgemäße, den Lehrauftrag sowie den Lernerfolg behindernde und damit der Zielsetzung der Novelle zuwiderlaufende zusätzliche Einwilligung der Betroffenen. Zweitens sollte in Absatz 2 ergänzt werden, dass Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterauftragnehmer zur Datenverarbeitung nutzen dürfen.

Qualifizierung von Schulleitungen

Die Rolle von Schulleitungen zur systematischen Qualitätsentwicklung von Schulen darf nicht unterschätzt werden. Es ist entsprechend zu begrüßen, dass Schulleitungen nach dem neuen Gesetzentwurf unter anderem für die Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation auf Beratungsangebote zurückgreifen dürfen. Hierbei ist es wichtig, dass finanzielle Mittel für staatliche sowie für privatwirtschaftliche Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Gerade für die Umsetzung von Medienentwicklungsplänen und für das ausstehende Förderprogramm Digitalpakt 2.0 sind umfassende Beratungsangebote für Schulleitungen dringend notwendig. Selbstverständlich muss auch die Qualifizierung von Lehrkräften, wie sie durch das hessische Lehrkräftebildungsgesetz geregelt wird, bei der systematischen Qualitätsentwicklung von Schulen mitgedacht werden.

Medienzentren

Bitkom begrüßt, dass Schulträger weiterhin zur Errichtung und Fortführung von Medienzentren verpflichtet sind. So wird ein breites und flächendeckendes Angebot geschaffen, um die Medienentwicklung an Schulen voranzubringen. Positiv ist auch, dass von Medienzentren digital bereitgestellte Medien und Hilfsmittel für Schulen vom Land finanziell getragen werden.

Schriftformerfordernis

Bitkom begrüßt, dass die elektronische Form zur Fertigung und Beglaubigung elektronischer Dokumente nicht mehr ausgeschlossen ist. Damit geht Hessen einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung von Verwaltungsabläufen im Bildungssystem. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen Schriftformerfordernisse weiterhin bestehen, Möglichkeiten zur digitalen Signatur geschaffen werden. Die überbleibenden Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausschluss der elektronischen Form haben aus Sicht des Bitkom keine Notwendigkeit mehr, da sie durch andere Gesetze bereits geregelt sind.

Öffnung der Schule

Zur Vermittlung von Zukunftskompetenzen und für das Wissen über Innovationen und aktuelle Entwicklungen ist der Austausch zwischen Schulen und Wirtschaft unbedingt erforderlich. Kooperationen mit Unternehmen bieten die Chance, Einblicke in verschiedene Berufsprofile zu erhalten und so die berufliche Orientierungsphase mit konkreten Praxisbeispielen anzureichern. Entsprechend ist es bedauerlich, dass die Anpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Öffnung der Schule Kooperationen mit Unternehmen nicht mit einschließen.